

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 17 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 26 Brumaire IX.

Gesetzgebender Rath.

Gesetzesvorschlag über die Competenz
der unteren Gerichte und die Formen
der Appellation an den obersten Ge-
richtshof.

Der gesetzgebende Rath hat in Betrachtung gezogen: daß der bürgerliche Prozeßgang verkürzt werden müsse, so viel immer ohne Verwirrung derselben geschehen kann; indem bis dahin sowohl durch mutwillige Umtriebe streitsüchtiger Menschen als aber durch Fehlerhaftigkeit vor Einschätzungen und überflüssige Weitläufigkeit eingeschlichen haben; daß auch die Appellationen und Weitersziehung von Civilurtheilen, vorzüglich aber der Weg der Cassation solcher Civilurtheile vor dem obersten Gerichtshof und die dadurch veranlaßten absoluten Schiedsgerichte die streitenden Parthenen in grosse Weitläufigkeiten, Zeitverlust und Kosten führen.

Um nun den Fehlern des Prozeßgangs so viel es dermal möglich ist, zu steuern, hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

Bestimmung der Competenz der ver-
schiedenen Gerichte und Form der
Weitersziehung.

I. Titel.

Bon der Competenz der Distrikts- und
Cantonsgerichte und derselben
Bestimmung.

§. 1. In denjenigen Gegenden, wo die Instruktion einer Civilprozedur bloß mündlich geschieht, soll der Vortrag beyder Parthenen in Beziehung sowohl auf die Thatsachen, auf welche der Kläger seine Klage und der Beklagte seine Antwort stützt, als aber auf die Ge-

setze, Titel und Rechte, deren sich jede Parthe zu getrennt vermeint nebst dem Schluss und Gegenschluß, von dem Distriktsgerichtsreiber sorgfältig und getrennt zu Papier gebracht, den Parthenen zur Genehmigung oder Verbesserung vorgelesen, und dem Urtheil des Gerichts, welches motivirt seyn soll, vorausgesetzt werden. Eben so sollen auch die allfälligen Aussagen von Zeugen sorgfältig niedergeschrieben, ihnen auf Begehrten vorgelesen und dem Urtheil allemal beigefügt werden.

2. Es mag eine Civilprozedur mündlich oder schriftlich instruirt worden seyn, so soll allemal ein Verzeichniß sämtlicher Schriften und Titel, welche zur Prozedur gehören, bey dem Abspruch des Distriktsgerichts, vor dem Urtheil zu Protokoll gebracht und auch dem Urtheil bey seiner Ausfertigung voraus einverlebt werden. Falls die Parthenen sich deshalb nicht vergleichen könnten, soll der Richter über die Prozedürlichkeit der streitigen Schriften oder Titel sogleich absprechen.

3. Die Distriktsgerichte sprechen endlich und inappellabel über Ansprüchen, deren Werth die Summe von 75 Fr. nicht übersteigt.

4. Sie sprechen ferner endlich oder inappellabel über alle Beyhändel, deren Entscheid keinen unmittelbaren Einfluß auf die Beurtheilung des Hauptgeschäfts haben kann, wenn schon das Hauptgeschäft selbst, die Competenz des Distriktsgerichts übersteigt.

5. In Fällen, wo die Weitersziehung eines Urtheils von dem Distriktsgericht, aus Grund der im §. 3 und 4 festgesetzten Competenz abgeschlagen wird, kann die unterliegende Parthe diesen Abschlag vor das Cantonsgericht bringen.

Sie wird dabei in Absicht auf die Form und die Zeit, wie und wenn sie diesen Abschlag vor das Cant. Gericht zu bringen hat, die nemlichen Gesetze und Uebungen beobachten, die für die Appellationen jeden Ortes gültig sind.

Im Fall das Cantonsgericht urtheilt, die Weiters-
ziehung sei von dem Distriktsgericht übel abgeschlagen
worden, so soll die Beurtheilung des Geschäfts selbst
von dem Cantonsgericht in der gleichen Sitzung vorge-
nommen werden.

6. Die Cantonsgerichte sprechen endlich und inap-
pellabel über Ansprachen, deren Werth die Summe
von 800 Fr. nicht übersteigt.

7. In Fällen, wo die Appellation eines Urtheils
des Cantonsgerichts aus Grund der §. 6 oder 10 be-
stimmten Competenz von demselben abgeschlagen wird,
kann die unterliegende Parthen diesen Abschlag vor den
obersten Gerichtshof ziehen. Es soll dieses aber in
denjenigen Formen geschehen, welche der II. Titel
gegenwärtigen Gesetzes hierüber vorschreibt.

8. Damit die Competenz bestimmt werden könne,
soll jede bürgerliche Ansprache, die nicht bereits einen
bestimmten Werth in Geld hat, zu einer Geldsumme
angeschlagen werden, nach welcher alsdann die Com-
petenz der Gerichte zu berechnen ist. Es können sich
die Parthenen bey der ersten Erscheinung vor dem Richter
über die Bestimmung derselben vereinigen, da denn ihre
Uebereinkunft zu Protokoll gebracht werden soll.

soll das Gericht auf Begehren der einen oder andern
Parthen, den streitigen Gegenstand durch 3 unpartheni-
sche sachkundige und beidigte Schäfer würdigen lassen,
deren Schätzung dann zum Maßstab der Competenz
dienen soll.

Bey dieser Schätzung können die Parthenen bloß
dahin übereinkommen: ob der Werth des streitigen
Gegenstandes die Summen von 75 oder auch 800 Fr.
übersteige oder nicht? Die gerichtlichen Schäfer dann
sollen durch ihre Schätzung ebenfalls nur dies erklären.

9. Betrifft der streitige Gegenstand eine Grundge-
rechtigkeit oder andere auf einem liegenden Gut ha-
ftende Dienstbarkeit, so soll nicht das unbewegliche oder
liegende Gut, auf dem sie haftet, sondern nur der
wirkliche Schaden der zu- oder wegfallenden Dienst-
barkeit geschätzt und nach dieser Schätzung die Com-
petenz bestimmt werden.

10. Das Resultat der Schätzung soll den Parthenen
inner der zur Eingabe der Antwort festgesetzten Zeitfrist
mitgetheilt werden.

11. Wenn die Würdigung eines streitigen Gegen-
standes, der nicht bereits einen bestimmten Werth in
Geld hat, von den Parthenen bey ihrer ersten Erschei-
nung vor dem Richter unterlassen worden wäre, oder

keine derselben bey solcher ersten Erscheinung die Schat-
zung von dem Richter begehrte hätte, so soll der über
selbigen waltende Prozeß in keinem Fall weiter gezogen
werden können. Der Präsident ist gehalten, den Par-
thenen diese Folge einer solchen Unterlassung gleich bey
der ersten Erscheinung anzuzeigen: auch soll diese An-
zeige allemal zu Protokoll gebracht werden. Die Vor-
schrift dieses §. soll jedoch nur auf diejenigen Rechts-
händel sich beziehen, welche nach der Bekanntmachung
gegenwärtigen Gesetzes angehoben werden.

12. Wenn der streitige Gegenstand in einer jährli-
chen Zinspflicht oder andern periodisch fortdaurenden
Abrichtung besteht, so soll das Capital einer solchen
streitigen Abrichtung zum Maßstab der Competenz an-
genommen werden.

13. In Beurtheilung der Competenz soll jeweilen
nur der streitige Gegenstand selbst und in keinem Fall
die ergangenen Prozeßkosten in Anschlag gebracht werden.

14. Alle Urtheile der Cantonsgerichte in Civilsachen,
welche nicht nach Vorschrift des §. 6 oder 10 der Com-
petenz desselben unterworfen sind, können vor den
obersten Gerichtshof, als oberstes Appellationsgericht,
gezogen werden.

~~Die soeben genannten Fälle~~ können alle Paternitätsfälle, Ehe-
ansprachen, Scheidungsfälle, in so weit sie vor den
weltlichen Richter gehören, und diejenigen Injuriensas-
chen, die in den betreffenden Gegenden nach den vor-
maligen Gesetzen vor die oberste gerichtliche Gewalt
gezogen werden konnten, vor den obersten Gerichtshof
als oberstes Appellationsgericht gezogen werden.

II. Titel.

Art und Weise der Appellation von den Cantonsgerichten an den obersten Gerichtshof.

15. Wenn sich eine Parthen über das Urtheil eines
Cantonsgerichts beschweren und dasselbe vor den ober-
sten Gerichtshof ziehen will, so muß sie die Appellation
verlangen, sobald ihr von dem Cantonsgericht das
Urtheil eröffnet seyn wird, und zwar bey Strafe der
Ersitzung der Appellation.

16. Das Cantonsgericht soll die Appellation in allen
Fällen gestatten, welche nicht von seiner Competenz
sind. Es kann sie aber abschlagen, wenn es durch
Mehrheit der Stimmen findet, daß der streitige Gegen-
stand unter seiner Competenz sey.

17. Das Cantonsgericht soll über die Gestaltung
oder den Abschlag der Appellation in der gleichen
Sitzung sprechen, in welcher das Urtheil gefällt, er-

öffnet und die Appellation verlangt worden ist. Das Appellationsbegehren der sich beschwerenden Partey, so wie die Gestaltung oder der Abschlag desselben, soll auch allemal der Ausfertigung des Urtheils eingerückt werden.

19. Wenn das Cantonsgericht die Appellation gestattet, so soll doch dadurch dem Appellaten nicht benommen seyn, in der hienach §. 43 bestimmten Form vor dem obersten Gerichtshof die Competenz des Cantonsgerichts vorzuschützen, falls er glaubt, es hätte solche Appellation abgeschlagen werden sollen.

20. Für die Angabe, Gestaltung oder den Abschlag der Appellation an den obersten Gerichtshof, soll kein besonderes Emolument vor dem Cantonsgericht gesondert werden.

21. Jedes Urtheil eines Cantonsgerichts in Civilsachen soll längstens 7 Tage nach dessen Ausfällung ausgefertigt und besiegelt seyn. Auch soll in demselben das Datum der Besiegung deutlich vermeldet werden.

22. Von Ablauf dieses Termius der 7 Tage hinweg, soll der Appellat längstens inner 21 Tagen bey dem President des Cantonsgerichts, welches in zweiter Instanz gerurtheilt hat, die Appellation vorbringen; und zwar bey Strafe der Erüzung seiner Appellation.

23. Die gedachte Fortsetzung der Appellation besteht in nachfolgenden Vorlöhren: 1) Soll der Appellat das Appellationsemolument der höchsten Instanz zu Handen der Nation mit 32 Fr. bezahlen; 2) soll er seine Prozedur eingebunden übergeben, und 3) derselben ein Appellationsmemorial befügen.

24. Der President des betreffenden Cantonsgerichts soll über diese Appellationsfortsetzung ein genaues Protokoll führen, in welchem der Tag derselben, so wie die Beobachtung obiger drey Vorschriften, bestimmt vermeldet seyn muß. Er ist auch gehalten, ein gleiches Zeugniß hinten in das Urtheil des Cantonsgerichts einzuschreiben, welches vor dem obersten Gerichtshof zum Beweis dienen soll, daß die Fortsetzung der Appellation in gesetzlicher Form geschehen sey.

25. Ferners soll der Gerichtsschreiber dem Appellaten einen spezifizirten Empfangschein für die eingelieferten Acten ausstellen, und dieselben zu seinen Handen nehmen.

26. Der President des Cantonsgerichts kann für die Einschreibung der Appellationsfortsetzung 2 bz. fodern und für seine diebstätige Mühewalt behalten; der Gerichtsschreiber denn für den spezifizirten Empfangschein 4 bz. von jeder Seite des Empfangscheins.

27. Die in Folge des §. 23 einzulegende Prozedur

soll keine andern Schriften enthalten, als diejenigen, welche in dem erstinstanzlichen Urtheil, nach Vorschrift des §. 2., als prozedurlich vorzeichnet sind; ferners denn diejenigen, welche nach solchem erstinstanzlichen Urtheil, zur Abtreibung der Weiterziehung vor das Cantonsgericht ausgefertigt werden.

28. Wenn im Laufe des Prozesses von dem Cantonsgericht ein gerichtlicher Augenschein eingenommen worden, so soll das Augenscheinbefinden derselben allemal von dem Cantonsgerichts- President versiegelt der Prozedur beigelegt und dem obersten Gerichtshof mit derselben eingesandt werden. Zu diesem Ende sind diejenigen Richter, welche den Augenschein eingenommen haben, verpflichtet, ihren Rapport allemal durch ein schriftliches Augenschein-Befinden dem Gericht abzustatten.

29. Der Cantonsgerichtsschreiber soll zu dem Ende die Prozedur, welche ihm nach dem 25ten §. zu Handen gekommen, also untersuchen, und wenn sich der Appellant unterstanden hatte, andere als die obgedachten, mithin außerprozedurliche Schriften einbinden zu lassen, so soll er solches unverzüglich schriftlich anzeigen. Der President soll hierauf den Appellant von Amtswegen, auf den nächsten Gerichtstag, an welchem er seiner etwanigen Entfernung, halb erscheinen kann, vor das Cantons-Gericht berufen lassen; und wenn sich die bedeute Schrift außerprocedurlich erfindet, dieselbe ohne weiters aus der Prozedur heraus schneiden lassen.

30. Ueber das soll ein solcher Appellant von dem Cantonsgericht zu einer Strafe, je nach den Umständen von wenigstens einer Woche und höchstens 2 Wochen Gesangenschaft verurtheilt werden. Sollte er aber beweisen können, daß die Schuld nicht auf ihn, sondern auf seinen Sachwalter oder Advokat falle, so soll diesem letztern die ver meldte Strafe auferlegt werden, und ein solcher Advokat während 3 Jahren eingestellt werden können.

31. Das Appellationsmemorial soll schriftlich und deutlich abgefaßt seyn; es soll die Thatsache wahr und kurz darstellen, wie sie sich aus der Prozedur ergiebt; es soll ferner das Urtheil anführen, über welches die Appellation gefordert wird; es soll in weiterem die Rechtsgründe und Anführung der Gesetze so kurz und gedrängt als möglich, enthalten, auf welche der Appellant seine Appellation stützen will; es soll endlich einen deutlichen Schlüß enthalten und von dem Verfasser unterschrieben seyn. Es darf hingegen keinen neuen Geschichtsumstand oder Thatsache enthalten, der sich nicht in der Pro-

zedur vorsieht: auch sollen keine Beschimpfungen darin gesetzt werden, Sach wäre dann, daß solche eben der Gegenstand der Prozedur ausmachten, und zwar bey den im §. 68 festgesetzten Strafen gegen den Widerhandelnden.

32. Wenn das Cantonsgericht die Appellation ausgeschlagen hat und der Appellant diesen Abschlag nach Mitgabe des §. 7. vor den obersten Gerichtshof ziehen will, so soll er sein Appellationsmemorial erst gegen die Vorfrage über die Competenz der Cantonsgerichtsräte und auf Abänderung des Urtheils schliessen, welches den Abschlag der Appellation verhängt hat. Er soll aber sofort in einer zweyten Abtheilung des Memorials auch den Verhalt und die Gründe zu Unterstützung seiner Appellation über das Geschäft selbst auseinandersezten, damit der oberste Gerichtshof sogleich die Sache beurtheilen könne, falls derselbe die Appellation übel abgeschlagen erfinden sollte.

33. Der President des Cantonsgerichts soll alsbald durch die Gerichtsschreiberey eine getreue Abschrift des Appellationsmemorials verfertigen, und dieselbe dem Appellanten von Amts wegen durch den Weibel seines Wohnorts zustellen lassen, welcher dem erwähnten Präsident ein Zeugniß dieser Verrichtung zurücksendet, das bis zur Beendigung des Prozesses von der Gerichtsschreiberey aufbewahrt werden soll.

34. Der President soll ferner am Ende der zu übersendenden Abschrift des Appellationsmemorials von Amts wegen, den Appellant schriftlich auffordern, sein Gegenmemorial, samt der dazu gehörenden Prozedur inner 14 Tagen, nach Empfang der Abschrift des Appellationsurtheils, bey ihm einzugeben, jedoch mit Ausschluss des Tags des Empfangs selbst, gerechnet.

35. Der President soll in dem Protokoll, welches er laut §. 24. führen wird, bey der bereits eingeschriebenen Appellationsfortsetzung ferner nun auch den Tag vermelden, an welchem die Abschrift des Appellationsmemorial dem Appellanten, laut Weibels Zeugniß, zugestellt worden ist.

36. Der Appellat ist gehalten, inner den obvermachten 14 Tagen, nachfolgende Obliegenheiten zu erfüllen: 1) soll er dem President und der Gerichtsschreiberey, die im nachfolgenden §. 37 bestimmten Gebühren erlegen; 2) eine Prozedur eingebunden, so wie 3) sein Gegenmemorial bey dem Cantonsgerichts- President einlegen, und zwar unterlassenden Falls, bey Verlust des Rechtes, ein Gegenmemorial einzulegen, welches ihm der President späterhin nicht mehr annehmen soll.

37. Der Appellat soll an Gebühren erlegen: An den President für die Einschreibung des Tages der Verrichtung des Appellationsmemorials, so wie die Aufforderung zur Eingabe des Gegenmemorials und für die Einschreibung der Eingabe desselben, welche der §. 35 vorschreibt, in allem 6 bz. Der Gerichtsschreiberey denn: für die Abschrift des Appellationsmemorials auf Stemppapier, von jeder Seite 3 bz. Neben dies dann soll er derselben die Gebühr des Weibels erstatthen, welches ihm das gedachte Memorial verrichtet, so wie die allfälligen Porto, welche für diese Verrichtung hätten ausgelegt werden müssen.

38. Der Cantonsgerichts- President soll diese Einlage des Gegenmemorials gleichmässen, wie im §. 24 für die Appellationsfortsetzung befohlen ist, auf der nemlichen Blattseite des nemlichen Protokolls einschreiben. Er ist auch gehalten, ein Zeugniß hierüber, so wie über den Tag, an welchem das Appellationsmemorial dem Appellaten verrichtet worden, hinten in das Urtheil des Cantonsgerichts einzusezen, welches sich bey der Prozedur des Appellaten befindet, damit dasselbe dem obersten Gerichtshof zum Beweis dienen könne, daß die Einlage des Gegenmemorials in der gesetzlichen Form geschehen sey.

39. Der Gerichtsschreiber soll hierauf die eingelieferten Akten des Appellaten zu Handen nehmen, und einen Empfangsschein darüber ausstellen, wie im §. 25, in Betreff der Akten des Appellaten vorgeschrieben ist. Auch kann er für solchen Empfangsschein das nemliche Emolument beziehen, welches ihm der §. 26 hiefür gestattet.

40. Die in Folge des §. 36 einzulegende Prozedur des Appellaten soll durchaus so eingerichtet seyn, und in Betreff derselben, so wie allfällig der Person des Appellaten, gleich verfahren werden, wie die §. 27, 28, 29 und 30, in Betreff der Prozedur und Person des Appellaten vorschreiben.

41. Das Gegenmemorial soll schriftlich und deutlich abgefaßt seyn; es soll die Thatache wahr und kurz darstellen, wie sie sich aus der Prozedur ergiebt. Es soll ferner das Urtheil anführen, über welches von der Gegenpartey appellirt worden ist; es soll in weiterem die Rechtsgründe und Anführung der Gesetze so kurz und gedrängt als möglich enthalten, welche zu Unterstützung des angefochtenen Urtheils dienen mögen, so wie eine kurze Widerlegung der Rechtsgründe des Appellaten; es soll endlich einen deutlichen Gegenschluß enthalten und von dem Verfasser unterschrieben seyn.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 18 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 27 Brumaire IX.

Gesetzgebender Rath.

Beschluß des Gesetzesvorschlags über
die Competenz der untern Gerichte
und die Formen der Appellation an
den obersten Gerichtshof.

Es darf hin gegen keinen neuen Geschichtsumstand
oder Thatsache enthalten, der sich nicht in der Pro-
zedur vorfindet; auch sollen keine Beschimpfungen darein
gesetzt werden, Sach wäre denn, daß solche eben den
Gegenstand des Prozesses ausmachen, und zwar bey
den im §. 68 festgesetzten Strafen gegen den Widerhan-
delnden.

42. Wenn das Cantonsgericht die Appellation ab-
geschlagen und der Appellant in seinem Appellationsme-
morial, zufolge des §. 32, vorerst die Abänderung die-
ses Abschlagsurtheils anbegehrt, so soll der Appellat
ebenfalls gehalten seyn, in einer ersten Abtheilung sei-
nes Gegenmemorials dasjenige absonderlich anzubringen,
was er zu Behauptung der Competenz des Cantonsge-
richts nöthig erachtet; und denn ferner auch in einer
zweyten Abtheilung des gleichen Gegenmemorials über
die Sache selbst eintreten und seine Gegengründe wider
die Appellation der Sache selbst auseinandersetzen, da-
mit der oberste Gerichtshof die Sache selbst beurthei-
len kann, falls derselbe die Appellation übel abgeschla-
gen finden sollte.

43. Wenn das Cantonsgericht die verlangte Appel-
lation nicht abgeschlagen hat, aber vor dem obersten
Gerichtshof die Vorfrage der Competenz des Cantons-
gerichts demungeachtet aufwerfen und entscheiden lassen
will, so soll er zuvor derst in einer ersten Abtheilung sei-
nes Gegenmemorials diese Vorfrage absonderlich behan-

deln; aber denn ferner auch in einer zweyten Abthei-
lung des nemlichen Gegenmemorials über die Sache
selbst eintreten, wie bereits in dem §. 42 vorgeschrie-
ben ist.

44. Der President des Cantonsgerichts soll sodann
also bald durch die Gerichtschreiberey eine getreue Ab-
schrift jenes ersten Theils des Gegenmemorials verfer-
tigen lassen, welches die Einwendung der Competenz
des Cantonsgerichts, von Seite der Appellation ent-
hält; und soll dieselbe dem Appellant auf gleiche Weise
mittheilen, wie der §. 53 in Betreff des Appellations-
memorials vorschreibt, damit derselbe gegen solche
Einwendung sein Beantwortungsmemorial abfassen
könne.

45. Auch soll in fernerem für die Abforderung des
Beantwortungsmemorials von dem Appellanten und die
Eingabe desselben, alles das nemliche beobachtet werden,
was die §§. 34, 35, 36, 37 und 38, in Betreff der
Abforderung und Eingabe des Gegenmemorials vor-
schreiben; mit der Ausnahme jedoch, daß der Appel-
lat nur in dem Fall schuldig seyn soll, seine Prozedur
bey der Eingabe des Beantwortungsmemorials wiedrum
abzugeben, wenn er sie zur Abfassung solchen Memorials
aus der Gerichtschreiberey zurückgenommen hätte.

46. Das Beantwortungsmemorial soll übrigens in
Rücksicht der Form gleich eingerichtet seyn, wie solches
der §. 41 vorschreibt.

47. Der President des Cantonsgerichts soll die sämt-
lichen Appellationsakten, so bald sie obgedachten Vor-
schriften gemäß vollständig sind, mit den dazu eingeleg-
ten Prozeduren, durch die Gerichtschreiberey mit erster
Post franco, an den President des obersten Gerichtshof
einsenden.

III. Titel.

Verfahren vor dem oberst. Gerichtshof.

§. 48. Es soll von dem obersten Gerichtshof ein besonderes Protokoll über die ihm zugesandten Prozeduren geführt, und in demselben sowohl die eingesandten Akten, als der Tag ihres Empfanges, pünktlich aufgezeichnet werden. Es soll auch die Gerichtschreiberey dem Präsident des Cantonsgerichts ohne Verzug den Empfang dieser eingesandten Akten mit Specification derselben, zur Bescheinigung überschreiben.

49. Der President des obersten Gerichtshofs überreicht sodann die erhaltene Civil Prozedur alsbald dem Oberrichter, welchen die Wahl des Tribunals zum Berichterstatter ernennen wird. Dieser verfaßt darüber seinen schriftlichen Rapport und übergibt solchen in die Canzley, wo er übersetzt, und nebst der Prozedur von allen aktiven Mitgliedern des obersten Gerichtshofs gelesen werden soll.

50. Der Rapport soll vorerst die Untersuchung enthalten: ob alle die vorgeschriebenen peremptorischen Termine nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes beobachtet worden seyen? Ferner soll er die Competenzfrage untersuchen, wenn dieselbe von dem Cantonsgericht oder von einer der Partheyen aufgeworfen worden ist, und erst nach Abhandlung dieser Vorfragen die Sache selbst auseinanderschicken.

51. Der Rapport soll in weiterem die Rechtsfrage vorschlagen, eine gedrängte prozedürliche Geschichtserzählung enthalten, und die Gründe der einten wie der andern Partheyen kurz und unpartheyisch entwickeln. Hingegen soll der Rapporteur sein individuelles Urtheil keineswegs in demselben äußern; ausgenommen über die Frage der Existenz wegen Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen peremptorischen Termine; als welche Frage er von Amtswegen untersuchen und sein Besinden dem Tribunal mittheilen muß.

52. Nachdem die Lesung, welche jedes Mitglied so viel möglich beschleunigen wird, vollendet ist, so zeigt der Gerichtschreiber solches dem Presidenten an, der dann einen Tag bestimmt, an welchem dieses Geschäft vor das Tribunal gelangen soll.

53. Es soll vor dem obersten Gerichtshof keine mündliche Verfechtung in Civilgeschäften geduldet werden. Eben so soll jede Partikularinformation bey den Oberrichtern sowohl als dem gesamten Tribunal, auß schärfste untersagt seyn.

54. Der oberste Gerichtshof soll seine Urtheile über

Civilsachen motiviren, und die Motive dem Urtheil einrücken lassen. Es muß über jedes Motiv besonders abgemehrt werden.

55. Es soll bey jeder Civilappellation vor allem entscheiden, ob dieselbe in den gesetzlichen Formen besorgt worden, oder ob sie allfällig nach Mitgabe dieses Gesetzes erfasst sey.

56. Wenn das Cantonsgericht die Appellation abgeschlagen, oder der Appellat die Competenz vorgeschützt hat, so soll nachher diese Vorfrage entschieden werden; und erst zuletzt das Urtheil über die Sache selbst erfolgen.

57. Doch sollen diese Entscheide jeweilen alle in der nemlichen Sitzung geschehen, und dergleichen Expedition des Urtheils einverleibt werden.

58. Der oberste Gerichtshof soll durch das absolute Stimmenmehr in Civilsachen sein Urtheil fällen.

59. Sobald das Endurtheil erfolgt ist, sollen die Akten beyder Partheyen, so wie eine zweyfache Ausfertigung dieses Urtheils, durch die Gerichtschreiberey des obersten Gerichtshofs, an die Gerichtschreiberey des betreffenden Cantonsgerichts zurückgesandt werden, um solche den Partheyen zuzustellen.

60. Der Tag der Absendung soll von der Gerichtschreiberey des obersten Gerichtshof einprotokolliert und der Empfang von der Gerichtschreiberey des Cantonsgerichts, an die erstere ohne Anstand zurückbescheinigt werden.

61. Die obseigende Parthey soll bey Herausgab ihres Doppels des Endurtheils, die Hin- und Hersendungskosten der Schriften erstatten, unter Vorbehalt, dieselben nach Fahrt des Urtheils, allfällig ihrer Gegenparthey zurückfordern zu können.

62. Diejenige Parthey, welcher die Kosten von der Gegenparthey ersetzt werden sollen, kann als Kosten der Appellation an den obersten Gerichtshof, nichts anderes fordern, als ihre gehabten Auslagen für die zur Appellation nöthigen Memoriale, die Porto und was sonst den Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreibern für die Abtreibung der Appellation bezahlt worden ist.

63. Das Cantonsgericht soll den Partheyen alsbald das Endurtheil von Amtswegen, zustellen lassen. Der Beamte, welcher diese Verrichtung macht, soll die Zeit der Verrichtung, dem Urtheil selbst einschreiben, und mit seiner Unterschrift bezeugen. Das Urtheil soll vom Datum dieser Mittheilung an die obseigende Parthey in der Zeitsfrist vollzogen werden können, welche

die Gesetze oder Uebungen jeden Ortes für die Vollziehung der Urtheile höchster Instanz vorschreiben.

64. In der Berechnung der Termine, welche dieses Gesetz bestimmt, sollen alle Tage fortlaufend und ununterbrochen gezählt werden, ohne einzige Abrechnung der Festtage oder anderer gerichtlichen Ferien. Wenn jedoch der letzte Tag des Termins auf einen Sonntag fallen sollte, so mag die betreffende Vorkehr am nächstfolgenden Montag darauf geschehen.

65. Wenn ein Prozeß wegen Gefahr Verzugs oder aus andern gesetzlichen Ursachen mit verkürzten Terminen oder nach dem s. g. Gastrecht geführt worden ist, so sollen die Termine dieses Gesetzes dahin abgeändert seyn, daß allemal für 7 Tage bey dem gewöhnlichen Rechtsgang, bey diesem verkürzten Prozeß zweymal 24 Stunden gerechnet und bestimmt seyn sollen. Der oberste Gerichtshof soll dergleichen Prozeße sobald möglich entscheiden und der Tag hiezu ohne Rücksicht auf die gewöhnliche Folgeordnung angesetzt werden.

IV. Titel.

Verantwortlichkeit bey den Appellationen und allgemeine Vorschriften.

66. Für alle Verrichtungen, welche dieser Rechtsgang sowohl dem Presidenten des obersten Gerichtshofs und den Presidenten der Cantonsgerichte, als aber den Gerichtsschreibern dieser Tribunale aufrätigt, sind dieselben auf das strengste verantwortlich. Die Gerichtsschreiber werden sich also ebenmäig bey Herausgabe aller Schriften von den Partheyen Empfangscheine geben lassen, gleich wie sie selbst bey dem Empfang solcher Schriften ausgestellt haben.

67. Der oberste Gerichtshof soll besonders von Amteswegen darüber wachen, daß der Cantonsgerichtsschreiber die Obliegenheiten getreulich erfülle, welche ihm der 29. und 40 § in Betreff der anzustellenden Untersuchung der Prozedürlichkeit der Prozeßschriften, auferlegt. Er wird einen Fehlbarren hierüber schriftlich zur Verantwortung ziehen und einen solchen, wenn sich derselbe nicht gänzlich rechtsfertigen kann, je nach Bezwandnis der Umstände mit einer Strafe belegen, welche die Summe von 500 Fr. oder einjährige Einstellung von seinem Amte, nicht übersteigen darf.

68. Der oberste Gerichtshof soll ferner von Amteswegen diejenigen, nach Einforderung ihrer schriftlichen Verantwortung, bestrafen, welche sich zu wider der Vorschrift der §§. 31, 41 und 46, in ihren Memoriaen, Beschimpfungen, außerprozedürliche Thatsachen,

oder eine offenbar falsche Darstellung des Gegenstandes in der Absicht den Richter zu hintergehen, erlauben, oder solche Memoriale ohne Unterschrift eingeben würden. Und zwar je nach Maßgab der Umstände soll diese Strafe in einer Geldbuße, die 200 Fr. nicht übersteigen darf, oder in einer Gefangenschaft vom höchstens 14 Tagen, oder endlich wenn der Fehlbare der Advokat oder Anwalt ist, in einem Verweis vor dem Cantonsgericht oder in der Einstellung seines Berufs von längstens 2 Jahren bestehen, falls die Geld- oder Gefangenschaftsstrafe nicht zweckmäßig scheinen würde.

69. Diese Strafe soll jeweilen demjenigen auferlegt werden, welcher das betreffende Memorial verfaßt hat.

70. Wenn eine Appellation ganz grundlos erfunden wird und mutwillige Trötsucht oder strafbare Absichten verrathet, so soll die Parthey durch den obersten Gerichtshof zu einer der Strafen verfällt werden, welche der §. 68 mitgibt.

71. Wenn der oberste Gerichtshof aus einer vor ihm gelangenden Civilprozedur sieht, daß sich ein Advokat oder Anwalt bey derselben Führung mutwilliger Weitläufigkeiten, Vernachlässigung des Rechts seiner Clienten oder anderer pflichtwidriger Handlungen schuldig gemacht habe, so soll er einem solchen Advokat oder Anwalt vorerst seine Verantwortung schriftlich abfordern und wenn er sich dadurch nicht gerechtsertigt findet, eine der im ermeldten §. 68 bestimmten Strafen aufzlegen.

72. Diejenigen Civilprozesse, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzes schon angehoben worden, sollen vor derjenigen Behörde, vor welcher sie vor solcher Bekanntmachung gewaltet haben, nach den bisherigen Gesetzen behandelt werden. Für jede Weitersetzung oder Appellation hingegen an eine höhere Behörde, soll das gegenwärtige Gesetz befolgt werden.

73. Alle Gesetze über die Cassation von Civilurtheilen, und namentlich die betreffenden §§. der Gesetze über die Organisation des obersten Gerichtshofes vom 24. Okt. 1798, 4. und 10. Febr. 1799, so wie das Gesetz vom 20. Febr. 1800 über die Errichtung absoluter Schiedsgerichte und endlich die Gesetze über die Competenz der Distrikts- und Cantonsgerichte, welche dem gegenwärtigen widersprechen, sollen hiermit zurückgenommen seyn; ausgenommen für diejenigen Fälle, auf welche sie kraft d. s. vorhergehenden §. 72 annoch angewandt werden müssen.

74. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich

bekannt gemacht und an den gewohnten Orten ange-
schlagen werden.

Gesetzgebender Rath, 8. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommission über
die Bittschrift der 53 Bürger von Zürich.)

Es ist dies ein Beweggrund, um die nun mit zahlrei-
chen Unterschriften wiederkommende Bittschrift desto schnel-
ler zu behandeln, deren Schluß dahin geht: Das der
durch die Gemeindeskammer ungefragt und willkürlich
vornehmenden Alienation eines Theils des Zürcherischen
Gemeindguts mit Besförderung Einhalt gehan werde.
Die Petitionencommission trägt an, diese Bittschrift
der Gemeindeskammer von Zürich zu Erstattung ihres
Gegenberichts durch die Vollziehung zu communicieren,
mit Befehl bis auf den Entscheid mit fernerer Alienation
des Gemeindguts innezuhalten. Die einfache Ver-
weisung an die Vollziehung wird angenommen, die
Petition dann aber auch der Munizipalitätscommission
überwiesen.

5. Wie vor einigen Tagen von der Stadt Nidau,
kommt auch von der Stadt Büren eine ähnliche wohl-
gestellte Bittschrift her, die sich einerseits die Bezahlung
der Tranksteuer gehorsamst verbietet und hingegen
Kraft den authentischsten Titeln ihr wohlhergebrachtes
Öhngeldrecht reklamiert. Die Petitionencommission
trägt an, diese Bittschrift gleich deren von Nidau der
Finanzcommission zu überweisen. Angenommen.

Lüthard erhält für 8 und Rämi für 14 Tag
Urlaub.

Am 9. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 10. Nov.

Präsident: Fügli.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen
und an die Finanzcommission verwiesen:

B. G. Sie haben unterm 8. Sept. den Verkauf
des Nationalguts Braunegg aus dem Grunde verwor-
fen, weil die vorgelegte Schätzung die Lösungssumme
um siebenhundert fünf und siebenzig Franken übersteige
und die Verwaltungskammer vor der Rückkunst des
sich entfernten zweythöchsten Erstlegerers, die Gant
geendet habe. — Wir finden nöthig B. G. Ihnen
noch einmal dieses Geschäft vor Augen zu legen und
Sie mit dessen wahrer Lage bekannt zu machen. —
Die Verwaltungskammer wurde erst seit der Erlassung

des Dekrets, welches den Verkauf verwarf, gewahr,
dass sie bey damaliger Uebersendung des Steigerungs-
verbals an das Finanzministerium, aus Versehen eine
unrechte Schätzung beygelegt hatte. Sie bezog sich
nemlich auf eine alte, schon im May 1799 aufge-
nommene Schätzung, welche mit der neuern vom Merz
1800, die sie bezulegen vergaß, in einem sehr grossen
Abstand ist. — Jene bewirkte eine Minderlösung, diese
hingegen zeigt einen beträchtlichen Ueberschuss.

Um Ihnen B. G. die Verschiedenheit der Resul-
tate, welche jede Schätzung hervorbringt, deutlich zu
machen, fügen wir über jede folgende Berechnung
hier bey:

Die erste, welche Ihnen aus Versehen Fr.
vorgelegt wurde, beträgt 6270 —

Das höchste Steigerungsgebot belief
sich auf 5437 5 —

Es zeigte sich also natürlich eine Min-
derlösung von 832 5 —

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Erste Anleitung für die Landschullehrer
des Cantons Säntis, zur nützlichen
und zweckmässigen Führung ihres
Amtes. Auf Befehl des Erziehungs-
raths herausgegeben. 8. St. Gallen
1800. S. 32.

„Es ist bis jetzt — sagt der Erz. Rath in der vor-
gesetzten Botschaft an die Schullehrer des Cantons —
in den verschiedenen Orten zur bestimmten Zeit freylich
immer Schule gehalten worden, aber wie gelehrt, und
wie die Kinder behandelt wurden, auf das ward an
den meisten Orten weniger Rücksicht genommen und
doch ist dies das Wesentlichste; wir haben daher für
eine dringende Nothwendigkeit erachtet, unsere öffent-
lichen Arbeiten mit folgender Anleitung für die Schul-
lehrer anzuheben. Sie ist nicht schwer zu besolgen
und ihre Befolgung wird den Lehrern ihre Geschäfte
sehr erleichtern, während dem die Schüler ungemeinen
Nutzen davon ziehen; zugleich aber wird eine genauere
oder nachlässigere Befolgung derselben dem Erziehungs-
rath der richtigste Prüfstein sowohl von dem guten
Willen als den Fähigkeiten der Schullehrer seyn.“ —
Die Anleitung selbst enthält die wichtigsten Verhal-
tungsregeln für Landsschulen und ist sehr zweckmässig
abgefaßt.